

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/827b81c0-f1b2-3866-9518-47437eaf6a41>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 121 VwGO - Materielle Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger  
und
2. im Fall des [§ 65 Abs. 3](#) die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.

